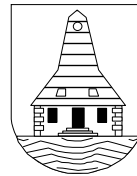


AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

08.12.2009

Nummer 96

Stadt Bad Dürrenberg

Die außerplanmäßige Sitzung des Hauptausschusses findet am **Dienstag, dem 15. 12. 2009 um 17.30** Uhr im Stadthaus, Sitzungszimmer, Fichtestraße 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 26. 11. 2009
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

6. BV 80/2009 – Vergabe von Bauleistungen Salzamt – Zimmererarbeiten, 1. BA
7. BV 81/2009 – Vergabe von Bauleistungen Salzamt – Maurerarbeiten
8. BV 82/2009 – ÖPNV-Schnittstelle Bahnhof – Leitungsverlegung Dt. Bahn
9. Schließung der Sitzung

gez. Nemes
Bürgermeister

Gemeinde Tollwitz

Satzung

über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tollwitz

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. S.234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tollwitz in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Tollwitz vom 25.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Der § 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben b) und d) werden ersatzlos gestrichen und die Regelungen aufgehoben.

- (2) Der § 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tollwitz, den 01.12.2009

Gez. Fischer

U. Fischer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Spergau

**Satzung
über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Spergau**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spergau in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Spergau vom 18.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen und die Regelungen aufgehoben.

(2) Der § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spergau, den 25.11.2009

gez. i.V. Watzke

Thomas Scholz
Bürgermeister

Siegel

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Spergau

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land-Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 238,239) i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) erlässt der Landkreis Saalekreis anstelle des Gemeinderates der Gemeinde Spergau nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Spergau vom 15.4.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg Nr. 33 vom 17. April 2003) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen) 60 %
2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	in sonstigen Gebieten	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Kombinierte Rad- und Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	30 %
Unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
Straßenbeleuchtung	./.	./.	50 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
Mischflächen	./.	./.	30 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	in sonstigen Gebieten	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	10 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %

Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Kombinierte Rad- und Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	20 %
Unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Straßenbeleuchtung	./.	./.	60 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
Mischflächen	./.	./.	20 %

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit angeboten wird.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 1. Dez. 2009

gez. Frank Bannert
Frank Bannert

Siegel

Gemeinde Nempitz

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäfts-Nr: 31 K 51/08

Merseburg, 08.12.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 27.04.2010, 9 Uhr im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5**

versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Nempitz Blatt 292 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nempitz, Flur 2, Flurstück 38/2, Gebäudefläche, Rampitzer Str. 4, 1563 qm verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im Dachgeschoss mit Kellerraum
Sondernutzungsrecht: Stellplatz sämtlich mit Nr. 16 des Aufteilungsplanes
3-Raum-Wohnung mit offener Küche, Galerie und Balkon im Dachgeschoss eines 1994 erbauten Mehrfamilienhauses (71 qm Wohnfläche).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 23.12.2008.

Verkehrswert: 40.600,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt, Rechtspflegerin